

# Landgericht München I

Az.: 8 HK O 2938/25



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Eschnapur Trust GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Anja Martina Schwartzkopff-Wittuhn und Dr. Georg A. Wittuhn, Neuer Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Huth Dietrich Hahn Rechtsanwälte PartGmbH**, Neuer Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg, Gz.: GAW/gos

gegen

**One Square Advisory Services S.a.r.l.**, Theatinerstraße 36, 80333 München  
vertreten durch die Geschäftsführer Frank Günther und Wolf R.G. Waschkuhn  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek PartGmbH**, Goetheplatz 5 - 7, 60313 Frankfurt, Gz.: 51633-23

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 8. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende RichterIn am Landgericht Falkner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2025 folgendes

## Teilurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft darüber zu erteilen, wieviel Geld sie noch für die Gläubiger der Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018 im Gesamtvolumen von € 275 Millionen (WKN A1TNA3, ISIN DE00A1TNA39) hält.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, Rechnung über die Verwendung von Geldern bezüglich der vorstehenden Inhaberschuldverschreibungen zu legen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Wege der Stufenklage zunächst von der Beklagten Auskunft darüber, wie viel Geld letztere (noch) für Gläubiger o.g. Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtvolumen von € 275 Millionen hält sowie Rechnungslegung über die Verwendung der Gelder aus jenen Inhaberschuldverschreibungen unter oben genannter Wertpapierkennung.

Bei der Beklagten, die zur One-Square-Gruppe gehört, handelt es sich um eine Gesellschaft nach dem Recht der Schweiz mit eingetragenem Sitz im französischsprachigen Teil der Schweiz in Genf (Handelsregister des Kantons Genf, UID: CHE - 147.389.697, vom 25.11.2025, Anlage B2). Tatsächlich übt sie ihre Geschäftstätigkeit und tatsächliche Verwaltung ausschließlich von den Büroräumlichkeiten in München aus (vgl. auch Anlage B1, S. 3/ 4 dort). Gegenstand des Beklagtenunternehmens ist unter anderem die Verwaltung eigenen Vermögens und Vertretung der Inhaber von Schuldverschreibungen, einschließlich der Einziehung und Verteilung erhaltener Gelder an jene.

Die Rickmers Holding AG mit Sitz in Hamburg gab im Jahr 2013 Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018 im Gesamtvolumen von 275 Millionen € (WKN A1TNA3, ISIN DE000A1TNA39) aus. Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes einen gemeinsamen

Vertreter für alle Gläubiger bestellen können.

Die Rickmers Holding AG geriet bereits im Jahr 2008 in wirtschaftliche Schwierigkeiten und versuchte erneut jene ab den Jahren 2016/ 2017 zu bewältigen. Zu diesem Zwecke mandatierte die Rickmers Holding AG die One Square Advisors GmbH (im Folgenden „OSA GmbH“) im September 2016 mit der Beratung der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Anleiherestrukturierung. Ziel war vor allem das Erreichen eines möglichst hohen Forderungsverzichts auf Seiten der Anleihegläubiger.

Nachdem der Restrukturierungsversuch im Ganzen gescheitert war, wurde von der Rickmers Holding AG am 01.06.2017 Insolvenzantrag gestellt und anschließend über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet (Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen 67g IN 173/17).

Ebenfalls am 01.06.2017 wurde die One Square Advisory Services GmbH (im Folgenden „OSAS GmbH“) durch Beschluss der Gläubigerversammlung vom selben Tag zur gemeinsamen Vertreterin der Anleihegläubiger bestellt.

Im Dezember 2018 hatte die OSAS GmbH vom Insolvenzverwalter der Rickmers Holding AG im Rahmen einer Abschlagsverteilung einen Betrag in Höhe von € 2,5 Millionen für die Anleihegläubiger ausgezahlt erhalten. Davon vereinnahmte die OSAS GmbH einen Betrag in Höhe von 20 % (€ 500.000) als Vergütung. Zuletzt erfolgte im Mai 2025 eine Auszahlung an die Anleihegläubiger über die Beklagte als gemeinsame Vertreterin.

Die OSAS GmbH ist im Oktober 2020 erloschen und aus dem Handelsregister des Amtsgerichts München gelöscht worden. Vorausgegangen war dem, dass die OSAS GmbH am 03.07.2020 durch identitätswahrenden Formwechsel in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wurde und im Folgenden unter One Square Advisory Services GmbH & Co. KG (im Folgenden „OSAS KG“) mit Sitz in München firmierte. Einzige Komplementärin der OSAS KG war die OSA GmbH, die Beklagte alleinige Kommanditistin der OSAS KG (Handelsregisterauszug vom 20.02.2024, Anlage B3). Am 15.10.2020 schied die OSA GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin aus der OSAS KG aus, was zur Auflösung jener führte (Anlage B3).

Die Klägerin wurde anlässlich einer Versammlung der Anleihegläubiger der Rickmers Holding AG i.L. vom 09.02.2024 mit einer Gegenstimme (, die von der Beklagten stammte) zu deren gemein-

samen Vertreterin gewählt (vgl. Tagesordnungspunkt 3, Anlage K1 dort Seite 6). Mit Tagesordnungspunkt 4 in jenem Beschluss wurde die „höchst vorsorgliche“ Abberufung der Beklagten als gemeinsame Vertreterin ebenso festgestellt (Anlage K1 dort Seite 6/7).

Im Rahmen der Tätigkeit als gemeinsame Vertreterin hat die Klägerin in den letzten zwei Jahren Berichte an die Anleihegläubiger versandt und vertritt deren Interessen im Gläubigerausschuss, in den sie gewählt wurde. Die Klägerin wurde darüber hinaus in die Insolvenztabelle als gemeinsamen Vertreterin aufgenommen, die Beklagte ist dort nicht mehr aufgeführt.

Mit Schreiben vom 09.12.2024 hat die Klägerin die Beklagte aufgefordert die die Rickmers Holding AG i. L. betreffenden Unterlagen und Daten sowie die noch von ihr verwalteten Gelder der Anleger bis spätestens 19.12.2024 herauszugeben (Anlage K2). Dem kam die Beklagte bislang nicht nach.

Herr Frank Günther war zum Zeitpunkt der Klageerhebung Geschäftsführer der Beklagten, nach Inhaftierung durch die Staatsanwaltschaft München I (Untersuchungshaft) ist seit 24.10.2025 seine Ehefrau, Frau Sibylle Engel, statt ihm Geschäftsführerin der Beklagten (Anlage B2).

Herr Frank Günther wurde zwischenzeitlich mit Urteil des Landgerichts München I wegen Untreue gegenüber Anleihegläubigern einer anderen Gesellschaft zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer Geldstrafe verurteilt.

**Die Klägerin trägt vor**, dass die Wahl der OSAS GmbH zur gemeinsamen Vertreterin der Anleihegläubiger vom 01.06.2017 unter anderem mit 30.000 Treuhandstimmen erfolgte, die der mittlerweile verstorbene Alleingesellschafter und Aufsichtsratsvorsitzende der Rickmers Holding AG, Herr Bertram R.C. Rickmers, kontrolliert habe. Ohne diese Stimmen hätte die OSAS GmbH nicht zur gemeinsamen Vertreterin gewählt werden können.

Sie behauptet weiter, dass mit der Auflösung der OSAS KG zwar das Vermögen der OSAS KG der Beklagten zugewachsen sei, jedoch nicht auch das Amt als gemeinsame Vertreterin der Anleihegläubiger. Die Beklagte sei daher nicht gemeinsame Vertreterin der Anleihegläubiger der in-

solventen Rickmers Holding AG.

Die Klägerin trägt darüber hinaus vor, dass eine Vergütung der Beklagten in Höhe von 20 % der Entnahmen, die im Rahmen einer Abschlagsverteilung im Dezember 2018 erfolgten, rechtswidrig überhöht sei. Darüber hinaus sei anzunehmen, dass im Rahmen eines von der OSA GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Waschkuhn, an den Geschäftsführer Herrn Günther gegebenen Darlehens in Höhe von 700.000 am 10.09.2020 aus diesen Geldern erfolgt sei. Bislang sei lediglich ein Betrag in Höhe von € 300.000 zurückgezahlt worden.

Die Klägerin ist der Meinung, dass sie alleinige gemeinsame Vertreterin der Anleihegläubiger der Rickmers Holding AG i.L. sei, die Beklagte nie diese Amt innegehabt habe. Jedenfalls sei die Beklagte mit Beschluss der Anleihegläubiger vom 09.02.2024 abgewählt worden.

**Die Klägerin beantragt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft darüber zu erteilen, wieviel Geld sie noch für die Gläubiger der Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018 im Gesamtvolumen von € 275 Mio. (WKN A1TNA3, ISIN DE00A1TNA39) hält;
2. Rechnung über die Verwendung von Geldern bezüglich der vorstehenden Inhaberschuldverschreibungen zu legen;
3. sämtliche von der Beklagten für die vorstehenden Inhaberschuldverschreibungen gehaltenen Gelder an die Klägerin auszukehren;
4. der Klägerin sämtliche im Besitz der Beklagten befindliche Unterlagen und Daten betreffend die vorstehenden Inhaberschuldverschreibungen herauszugeben;

**Die Beklagte beantragt:**

Klageabweisung.

**Die Beklagte bestreitet**, dass Herr Bertram R. C. Rickmers bei der Wahl der OSAS GmbH zur gemeinsamen Vertreterin am 01.06.2017 30.000 Treuhandstimmen kontrolliert hätte und die Wahl ohne jene nicht möglich gewesen sei.

Die Beklagte trägt darüber hinaus vor, dass der gemeinsame Vertreter Entnahmen für angemessene Vergütungsansprüche tätigen dürfe und die Beklagte als solche keine rechtswidrig überhöhte Vergütung einbehalten habe.

Das Amt der gemeinsamen Vertreterin sei mit der Auflösung der OSAS KG rechtswirksam auf sie, die Beklagte, übergegangen. Daher seien sowohl die Beklagte als auch die Klägerin gemeinsame Vertreterinnen, erstere die ältere. In der Versammlung vom 09.02.2024, in der die Klägerin als gemeinsame Vertreterin der Anleihegläubiger benannt wurde, sei sie, die Beklagte, nur „vorsorglich“ abberufen worden. Jedenfalls gelte das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 02.10.2024, Aktenzeichen 404 HKO 24/24, welches zwischenzeitlich rechtskräftig sei, das im Tenor unter Zf. 1 die Nichtigkeit jenes Abberufungsbeschlusses (TOP 4) festhalte (Anlagen K1, K4), erga omnes.

Daher stehe ihr nach § 7 Abs. 6 SchVG nach wie vor ein Vergütungsanspruch zu, sodass die Vergütungen, die die Klägerin seit ihre Bestellung vereinnahmt habe, der Beklagten zustehen würden. Die Beklagte meint daher ein Zurückbehaltungsrecht zu haben.

**Die Klägerin trägt hierzu vor**, dass sie bislang keinerlei Vergütung erhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 03.12.2025 (Bl. 89/92 d.A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat im Termin vom 03.12.2025 Hinweise gegeben. Auf die Sitzungsniederschrift von jenem Tag (Bl. 89/92 d.A.) wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 01.07.2025 hat das Gericht den Antrag der Beklagtenseite vom 23.05.2025 (Bl. 15/16 d.A.) auf Aussetzung der Verhandlung zurückgewiesen (Bl. 28/29 d.A.).

Beide Parteien haben im Termin vom 03.12.2025 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende nach § 349 Abs. 3 ZPO erklärt (Bl. 89/92 d.A.).

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der ersten Stufe bezüglich des Anspruchs auf Erteilung der beantragten Auskunft sowie Rechnungslegung über die Verwendung von Geldern aus der Inhaberschuldverschreibungen begründet.

### A. Zulässigkeit

I.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts besteht nach §§ 17 Abs. 1 S. 2, 39 ZPO, die sachliche nach §§ 23, 71 GVG.

Die Beklagtenseite hat im Termin vom 03.12.2025 mitgeteilt, dass die Rüge der internationalen Zuständigkeit nicht aufrechterhalten wird (Bl. 90 d.A.).

II.

Die als Stufenklage erhobene Klage ist in der ersten Stufe zulässig.

Das vorliegende Teilurteil behandelt die klägerischen Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung.

Über die weiter geltend gemachten Ansprüche auf Auskehr sämtlicher von der Beklagten für die

Inhaberschuldverschreibungen gehaltenen Gelder sowie Herausgabe sämtlicher im Besitz der Beklagten befindlichen Unterlagen und Daten betreffend die Inhaberschuldverschreibung konnte eine Entscheidung nicht ergehen. Im Hinblick auf die unbehandelten Ansprüche liegt zum einen bereits keine Entscheidungsreife vor, als jene von der begehrten Auskunft und Rechnungslegung abhängig sind. Die hier entschiedenen Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung sind hingegen unabhängig von den restlichen in der Klage geltend gemachten Ansprüchen, sodass ein Urteil ergehen konnte, § 301 ZPO.

III.

Anhaltspunkte für eine nicht wirksame Bevollmächtigung des Klägervertreters, der gleichzeitig Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin ist, sind nicht ersichtlich, § 78 Abs. 1 ZPO. Etwaige Mandate des Klägervertreters, aus denen sich grundsätzlich ein Interessenskonflikt zu vorliegendem Mandat ergeben könnte, wurden bereits vor Klageerhebung beendet. Im Übrigen hätte ein solcher Interessenskonflikt nur standes- und strafrechtliche Konsequenzen, jedenfalls derzeit keine Auswirkungen auf die Bevollmächtigung des Klägervertreters im hiesigen Verfahren. Auf die Frage eines Interessenskonflikts insbesondere durch die Vertretung des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Rickmers Holding AG i.L. im Verfahren vor dem Landgericht Hamburg (AZ 404 HKO 24/24) bzw. dem Hanseatischen Oberlandesgerichts (AZ 11 U 156/24) durch hiesigen Klägervertreter kommt es daher nicht an.

IV.

O.g. Urteil des LG Hamburg vom 02.10.2024 entfaltet zwischen den Parteien im vorliegenden Verfahren keine Rechtskraftwirkung, da andere Parteien betroffen sind, §§ 322 Abs. 1, 325 Abs. 1 ZPO.

Die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses TOP 4 in Ziffer 1 des Tenors jenes Urteils wirkt zutreffend als Gestaltungsurteil erga omnes (§§ 161 Abs. 2, 113 Abs. 6 HGB). Sie steht vorliegender Entscheidung aber nicht entgegen, als TOP 4 nur die Abberufung (der Beklagten als gemeinsame Vertreterin) mit Beschluss vom 09.02.2024 umfasste. Dies ist nicht Gegenstand hiesiger Entscheidung dahingehend, dass die Beklagte (von Anfang an) nicht gemeinsame Vertreterin wurde.

## B. Begründetheit

Die Klage ist in der ersten Stufe begründet.

### I. Auskunft

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der Auskunft entsprechend § 681 S. 2 BGB i.V.m. § 666 BGB in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, als sie alleinige gemeinsame Vertreterin für die Anleihegläubiger ist und die Beklagte dies zu keinem Zeitpunkt war oder ist, damit bei letzterer von einer Geschäftsführung ohne Auftrag auszugehen ist. Als solcher obliegt es der Beklagten im Rahmen ihrer Nebenpflichten die begehrte Auskunft zu erteilen.

Ein gemeinsamer Vertreter nach § 7 SchVG hat zunächst eine Koordinations- und Kommunikationsfunktion unter einer Vielzahl anonymer, fluktuierender und vielfach desinteressierter Anleger untereinander sowie mit dem Schuldner als auch die effektive Wahrnehmung von Rechten der Gläubiger gegenüber dem Schuldner unter Berücksichtigung von Informationsasymmetrien zwischen dem Schuldner und vor allem Privatanlegern (BeckOGK/Vogel, 1.1.2026, SchVG § 7 Rn. 3, beck-online). Insbesondere im Krisen- oder Sanierungsfall kann er die Koordination unter den Gläubigern fördern, für diese Informationsrechte geltend machen und Verhandlungen mit dem Schuldner führen (BeckOGK/Vogel, a.a.O.; Begr. RegE SchVG, BT-Drs. 16/12814, 19 f.). Damit soll die effektive Durchsetzung der Interessen der Gläubiger (gegenüber dem Schuldner) gewahrt sein. Der gemeinsame Vertreter bildet damit die zentrale Institution der Gläubigerorganisation zur Wahrung und Durchsetzung von Gläubigerrechten, der nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht erst in der Krise, sondern für die gesamte Laufzeit einer Anleihe bestellt sein sollte (BeckOGK/Vogel, a.a.O.; m.w.N.).

1.

Die Klägerin wurde mit Beschluss der Anleihegläubiger vom 09.02.2024 als sachkundige juristische Person nach § 7 Abs. 1 S. 1 SchVG wirksam zum gemeinsamen Vertreter mit Beschluss der Anleihegläubiger vom 09.02.2024 bestellt. Der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 SchVG ist eröffnet (Schuldverschreibungen).

2.

Dem steht auch nicht die zeitlich vorgelagerte Bestellung der OSAS GmbH als gemeinsame Vertreterin mit Beschluss der Anleihegläubiger vom 01.06.2017 entgegen, als jenes Amt mit Auflösung der OSAS KG, in die die OSAS GmbH umgewandelt worden war, nicht auf die Beklagte überging.

Durch das Ausscheiden der OSA GmbH als einzige Komplementärin aus der zweigliedrigen OSAS KG erlosch letztere ohne Liquidation vollständig nach § 712a Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB, ihr Vermögen ging auf die Beklagte als letztverbliebenen Gesellschafterin über, § 712a Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB (vgl. auch BGH, Beschluss vom 05.07.2018 - V ZB 10/18, NJW 2018, 3310, Rn. 10 dort m.w.N.).

Damit ging aber – mangels gesellschaftsvertraglicher Regelung - nicht das Amt des gemeinsamen Vertreters auf die Beklagte über, sondern erlosch mit Auflösung der OSAS KG entsprechend § 675 Abs. 1 i.V.m. § 673 S. 1 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB.

a) Insbesondere ging das Amt des gemeinsamen Vertreters nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG aus den dort zugrundeliegenden Kontinuitätsgründen auf die Beklagte über, als eine derartige Gestaltung nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung) vorliegend nicht erfolgt ist. Für diesen Fall verdrängt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 21.02.2024 – V ZR 164/13 (NZM 2014, 312) die im Umwandlungsgesetz enthaltene Spezialvorschrift die Regelung in § 673 BGB. Argumentativ wird dies vor allem mit der erforderlichen zügigen Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse ohne große formelle und steuerliche Hürden begründet (ebenda Rn. 17).

b) Eine analoge Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG scheidet ebenfalls aus. Dieser Regelung liegt vor allem der Gedanke der Kontinuität und Vereinfachung (im Gegensatz zur Einzelrechtsnachfolge) zugrunde, um die erstrebte Umwandlung zügig (s.o.) und lückenlos zu ermöglichen und beispielsweise erhebliche Schwierigkeiten und Kosten bei der Neubestellung eines beauftragten Vertreters zu vermeiden (Semler/Stengel/Leonard/Leonard, 6. Aufl. 2025, UmwG § 20 Rn. 18, beck-online).

Diese Punkte sind auf die vorliegende Anwachsung nicht übertragbar, da sie nicht passend sind. Entsprechend wurde vom Bundesgerichtshof in o.g. Entscheidung ein Übergang des (Haus-)Verwaltervertrags (und der Organstellung des Hausverwalters) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge klar auf einer Verschmelzung von juristischen Personen nach § 20 UmwG begrenzt (Rn. 16, 19 dort) und gerade keine Entscheidung z.B. hinsichtlich einer analogen Anwendung bei einer An-

wachung wie vorliegend getroffen (vgl. zur Differenzierung zwischen Anwachsung und Umwandlung auch Grüneberg, 84. Auflage, 2025, § 673 Rn. 3). Die dort genannte erforderliche Gewährleistung einer lückenlosen Verwaltung (der Wohnungseigentümergeinschaft) ist auf vorliegenden Fall der Anleihegläubiger nicht übertragbar, da letztere jeder für sich seine Rechtsposition vertreten und nach § 7 Abs. 1 SchVG jederzeit ein neuer gemeinsamer Vertreter bestellt werden kann – ebenso wie die jederzeitige Abberufung ohne Gründe nach § 7 Abs. 4 SchVG erfolgen kann. Weiterlaufende Verträge einer Eigentümergeinschaft, die der Verwaltung bedürfen, gibt es im vorliegenden Fall gerade nicht, sodass auch eine „Notverwaltung“ oder vergleichbares nicht notwendig ist. Ob sich die Gesamtrechtsnachfolge auch bei der Verschmelzung von übertragenden Personenhandelsgesellschaften auf den Verwaltervertrag erstreckt, wurde in diesem Urteil ebenfalls nicht entschieden (Rn. 20 dort).

Die Möglichkeit eines ungewollten oder zufälligen Ausscheidens des Komplementärs (z.B. im Falle der Insolvenz) ist darüber hinaus bei der vorliegenden Anwachsung anders als in Fällen der Umwandlung zu sehen, sodass sich auch hieraus ein klarer Wertungsunterschied zwischen Anwachsung und Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz ergibt. Dies zeigt, dass unterschiedliche Zielsetzungen zugrunde liegen und gerade das Interesse der Kontinuität bei der Anwachsung nicht maßgeblich ist. Ein Übergang des Amtes des gemeinsamen Vertreters kann für solche Fälle gerade nicht gewollt sein, eine Differenzierung zwischen „gewollter“ und „ungewollter“ Anwachsung findet keinerlei Grundlage im Gesetz und widerspricht jeglicher Praktikabilität.

Die von der Beklagtenseite vorgetragene Fundstellen sind insofern nicht hilfreich, als sich sämtlich auf den Übergang des Vermögens beziehen und nicht vergleichbare besondere Rechte wie des Amtes des gemeinsamen Vertreters behandeln oder gerade die Frage, ob ein derartiges besonderes Recht neben dem Vermögen übergehen soll, bewusst offengelassen wird.

Dabei wurde nicht übersehen, dass vorliegend der gemeinsame Vertreter eine juristische Person darstellt und damit ihre Tätigkeit von Organen ausgeübt wird und nicht von einer natürlichen Person. Dies beseitigt aber nicht die Grundstruktur der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters dahingehend, dass die Anleihegläubiger eine bestimmte (natürliche oder juristische) Person oder Personengesellschaft zum gemeinsamen Vertreter bestellt haben (BayObLG (2. ZS), Beschluss vom 6. 2. 1987, BayObLGZ 1987, 54, beck-online). Gerade im vorliegenden Fall, bei der der gemeinsame Vertreter Anleihegläubiger mit einem Gesamtvolumen von 275 Millionen Euro vertritt, hat jener ein besonderes Vertrauen gegenüber den Gläubigern inne, sodass eine nicht von ihnen bestimmte Auswechslung der (wenn auch juristischen) Person des gemeinsamen Vertreters klar gegen die Dispositionsbefugnis und das Selbstbestimmungsrecht der Anleihegläubiger verstoßen

würde.

Dem kann auch nicht mit der jederzeitige Abberufung des gemeinsamen Vertreters nach § 7 Abs. 4 SchVG begegnet werden, als eine solche wegen des Erfordernisses der formellen Einberufung der Gläubiger und einer entsprechenden Beschlussfassung und -bekanntmachung sowie sonstige zeitliche Umstände mögliche schädigende Handlungen des bisherigen gemeinsamen Vertreters nicht vermeiden können. Anders als im Falle der gezielten Umwandlung liegen die Interessen der Anleihegläubiger, die die den gemeinsamen Vertreter bestellen, deutlich anders. Auch ist bei ihm vorliegend bereits aufgrund des enormen Gesamtvolumens der Inhaberschuldverschreibung ein deutlich größeres Vertrauen und eine entsprechend größere Qualitätsanforderung erforderlich, als dies im vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall des Hausverwalters anzunehmen ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich sowohl bei der Beklagten als auch bei der Klägerin um juristische Personen handelt, da aufgrund der besonderen Stellung des gemeinsamen Vertreters im Gegensatz zum Hausverwalter die Ausführung der Geschäftsbesorgung durch den bestimmten gewählten gemeinsamen Vertreter (hier ursprünglich der OSAS GmbH) im Vordergrund steht. Verstärkt wird dies im vorliegenden Fall auch durch das enorm hohe Gesamtvolumen der Inhaberschuldverschreibungen in einer Gesamthöhe von 275 Millionen Euro.

Diese Sicht wird jedenfalls durch die vorliegende Anwachsung auf eine Gesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz im französischsprachigen Teil der Schweiz noch verstärkt, als die Anleihegläubiger mit einem Übergang des Amts des gemeinsamen Vertreters auf die Beklagte etwaige Pflichtverletzungen nicht (mehr) vor deutschen Gerichten verfolgen können, was jedoch bei der ursprünglichen Bestellung (der OSAS GmbH) am 01.06.2017 noch der Fall war. Aufgrund der Sprachunterschiede sind daneben deutlich höhere Kosten zu berücksichtigen.

Überzeugend dürfte letztendlich auch sein, dass die Beklagte als Gesellschaft nach Schweizer Recht nicht dazu verpflichtet ist, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, eine Kontrolle der Anleihegläubiger hinsichtlich der von der Beklagten als gemeinsame Vertreterin treuhänderisch gehaltenen Gelder wäre damit deutlich erschwert (vgl. Anlage B1).

Aufgrund der vorliegenden Regelungslücke und Vergleichbarkeit mit dem Tod des Auftraggebers ist mangels analoger Anwendbarkeit des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, wie dargelegt, die Regelung in § 673 S.1 BGB entsprechend heranzuziehen.

3. Auf die Fragen, ob die (ursprüngliche) Wahl der OSAS GmbH zur gemeinsamen Vertreterin am 01.06.2017 rechtmäßig erfolgte sowie ob die Beklagte sich eine rechtswidrig überhöhte Vergütung ausgezahlt hat, kommt es daher nicht mehr an.

## II. Rechnungslegung

Auch ein Anspruch der Klägerin auf Rechnungslegung ist aus den unter Zf. I genannten Gründen gegenüber der Beklagten zu bejahen, § 681 S. 2 BGB i.V.m. § 666 BGB. Auf die unter I. erfolgten Ausführungen wird Bezug genommen.

## C.

Die Entscheidung über die Kosten ist dem Schlussurteil vorzubehalten.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO. Für die Höhe der Sicherungsleistung wurde in Bezug auf die Ziffern 1 und 2 des Tenors auf den voraussichtlichen Aufwand an Zeit und Kosten für Auskunftserteilung und Rechnungslegung abgestellt (vgl. hierzu Zöller, ZPO, 35. Auflage, 2024, § 709 ZPO, Rn. 6 m.w.N.; § 3 Rn. 16.28). Dieser wurde auf 10.000,00 € geschätzt.

## D.

Für die Streitwertbestimmung wurde das Interesse der Klägerin an den begehrten Informationen abgestellt (Zöller, ZPO, 35. Auflage, 2024, § 3 Rn. 16.28).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5

80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Falkner  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 23.02.2026

gez.  
Kapalla, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 23.02.2026

Kapalla, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle